

Satzung

Des Vereins

Förderverein Grundschule und Kita St. Johannes Spahnharrenstätte e.V.

§1. Name und Sitz

1.

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Grundschule und Kita St. Johannes Spahnharrenstätte e.V.“ nachfolgend Verein genannt.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2.

Der Sitz des Vereins ist Spahnharrenstätte.

§2. Zweck und Ziele

1.

Der Verein will das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule/Kindertagesstätte, Eltern, ehemaligen Schülern, Freunden der Schule/Kindertagesstätte und den Bewohnern der Gemeinde Spahnharrenstätte, erhalten und fördern.

Er will eine umweltfreundliche Gestaltung der Schule/Kindertagesstätte unterstützen und grundlegende Werte im Rahmen der Umweltbildung vermitteln. Er will die Qualität von Unterricht und Schulleben im Sinne einer „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ erhöhen. Der Verein verfolgt den Zweck die Grundschule und Kindertagesstätte Spahnharrenstätte ideell und finanziell zu unterstützen. Er bezweckt insbesondere die Lehr- und Arbeitsmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule/Kindergarten dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3. Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Organisationen oder ähnliche Organisationen.

2.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beitragszahlung.

3.

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Förderung verdient gemacht haben, mit deren Einverständnis zu Ehrenmitgliedern mit allen Mitgliedsrechten ernennen.

4.

Die Mitgliedschaft endet durch die schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

5.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder trotz wiederholter Mahnung mit dem Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand teilt den Ausschluss, der zu begründen ist, schriftlich durch Einschreiben gegen Rückschein mit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Er bedarf der Schriftform und muss innerhalb eines Monats nach erfolgtem Ausschluss beim Vorstand eingegangen sein.

§4. Beiträge und Geschäftsjahr

1.

Die Mitgliederversammlung setzt die Mindestjahresbeiträge fest. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (01.01.-31.12)

§5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§6. Der Vorstand

1.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1.1

dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem:

- Vorsitzenden
- Schriftführer
- Schatzmeister

1.2

bis zu 5 Beisitzern, wobei ein Beisitzer von dem Kollegium der Schule/Kindertagesstätte benannt wird. Die Beisitzer werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt.

2.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Jeder der drei vorgenannten Vorstandsmitglieder ist befugt, den Verein einzeln zu vertreten.

3.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Schatzmeister obliegt die Kassen- und Rechnungsführung.

Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher abzuschließen und den Kassenprüfern zur Verfügung zu stellen.

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schriftführer oder Schatzmeister, beruft die Vorstandssitzung ein und leitet sie.

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Vereins und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

5.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag.

6.

Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Beschlüsse des Vorstands enthalten und vom Sitzungsleiter unterschrieben sein muss.

§7. Ausschüsse und Projektgruppen

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen, welche die Aufgabe haben, den Vorstand zu beraten, zu unterstützen und gewisse Projekte eigenständig nach Maßgabe des Vorstandes durchzuführen.

§8. Mitgliederversammlung

1.

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordert.

2.

Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Gäste können zugelassen werden.

3.

Anträge zur Tagesordnung sind von den Vereinsmitgliedern mit einer Frist von 5 Tagen in schriftlicher Form gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

§9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

2.

Sie beschließt insbesondere über:

- a) Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstands.
- b) Wahl des Vorstandes.
- c) Wahl zweier Kassenprüfer, die für die Dauer von zwei Jahren entsprechend dem Wahlrhythmus des Vorstandes gewählt werden.
- d) Festsetzung der Jahresmindestbeiträge
- e) Einsprüche gegen Ausschluss
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins

§10. Beschlussfähigkeit und Stimmrecht der Mitgliederversammlung

1.

Die anwesenden Mitglieder einer satzungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung sind -unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder- beschlussfähig. Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist die Versammlung beschlussfähig, wenn 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung auf die zweite Versammlung ist darauf hinzuweisen.

2.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das durch das älteste Mitglied gezogene Los. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit.

3.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen abwählen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist.

4.

Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme, die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen.

5.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter als Versammlungsleiter unterzeichnet sein muss.

§11. Auflösung des Vereins

1.

Bei Auflösung des Vereins führt der gemäß § 6 der Satzung im Amt befindliche (geschäftsführende) Vorstand die Liquidation durch. Die Bekanntmachung gemäß § 50 BGB erfolgt in der Ems-Zeitung oder in Ermangelung einer solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Samtgemeinde Sögel als Träger der Grundschule Spahnharrenstätte und die Gemeinde Spahnharrenstätte als Träger der Kindertagesstätte zu, die es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke der Grundschule und Kindergarten Spahnharrenstätte verwenden darf.

§12. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Spahnharrenstätte, den 19.01.2015